

Sitzung vom 27. Mai 1992

**1628. Anfrage**

Kantonsrat Christian Boesch, Thalwil, hat am 30. März 1992 folgende Anfrage eingereicht:

In der Volksabstimmung vom 23. September 1990 über die Änderung des Unterrichtsgesetzes wurde der direkte Hochschulanschluss für Maturanden aufgehoben und eine Mittelschuldauer festgelegt, die die Maturitätsprüfungen vom September in den Januar verschiebt. Die Diskussionen über die Dauer der Mittelschulen und den Termin der Maturitätsprüfungen sind inzwischen fortgesetzt worden. Soeben hat der Grosse Rat des Kantons Bern beschlossen, das Gymnasium auf drei Jahre zu verkürzen und die gesamte Schuldauer bis zur Maturität auf zwölf Jahre festzulegen. Im Kanton St. Gallen beantragt die Regierung aufgrund der negativen Erfahrungen mit der Januar-Matur dem Parlament ebenfalls eine Verkürzung des Gymnasiums und eine Gesamtschuldauer von zwölf Jahren bis zur Maturität. In beiden Kantonen wird so der direkte Hochschulanschluss für Maturanden möglich. Entsprechende Bestrebungen bestehen in den EDK-Regionalkonferenzen Ostschweiz und Nordwestschweiz.

Für den Kanton Zürich hat der Regierungsrat im Beleuchtenden Bericht zur seinerzeitigen Volksabstimmung geschrieben: "Eine vom Erziehungsrat eingesetzte Kommission hat zudem den Auftrag erhalten, trotz unveränderter Ausbildungsdauer die Rahmenbedingungen der Gymnasien zu überprüfen."

Ich frage den Regierungsrat in diesem Zusammenhang an:

1. Trifft es zu, dass diese Kommission eine Verkürzung der Mittelschuldauer auf sechs bzw. vier Jahre und eine Gesamtschuldauer von 12 statt 12 1/2 Jahren bis zur Maturität vorschlägt?
2. Welche Kantone ausser Bern und St. Gallen werden die Mittelschuldauer in nächster Zeit ebenfalls verkürzen und die gesamte Schulzeit bis zur Maturität ebenfalls auf insgesamt zwölf Jahre festlegen, wie sie jetzt schon in den Kantonen Basel-Stadt, Waadt und Neuenburg gilt?
3. Wie viele Klassen an den Kurzgymnasien des Kantons Zürich werden die Maturität statt im September 1993 bzw. 1994 erst im Januar 1994 bzw. 1995 ablegen, und wie hoch sind die Kosten für das zusätzliche Unterrichtssemester im Rechnungsjahr 1993 bzw. 1994?
4. Wie viele Klassen werden ab 1995/96, wenn alle Mittelschulabsolventen die Maturitätsprüfungen erst im Januar ablegen, jedes Jahr von dieser Verschiebung betroffen sein, und wie hoch sind die entsprechenden jährlichen Mehrkosten?
5. Wie viele zusätzliche Lehrstellen verglichen mit heute erfordert die Verschiebung der Maturitätsprüfungen in den Jahren 1993, 1994 und ab 1995?
6. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um zu vermeiden, dass die studienwilligen Maturanden, die ab Januar 1994 wegen des fehlenden Hochschulanschlusses nicht mehr studieren können, die Zahl der Arbeitslosen zusätzlich vergrössern?
7. Ist der Regierungsrat angesichts der finanzpolitischen Situation des Kantons und der Arbeitslosigkeit bereit, auch den im Spätsommer in die Mittelschulen eingetretenen Gymnasiasten das Ablegen der Maturitätsprüfung gestützt auf das Gesetz über Schulversuche im September statt erst im Januar zu ermöglichen?
8. Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat angesichts der Entwicklung in den andern Kantonen und der Bestrebungen zur Verkürzung der Ausbildungszeiten raschmöglichst eine Vorlage zur Änderung der Mittelschuldauer im Unterrichtsgesetz vorzulegen? Bis wann ist mit einer solchen Vorlage zu rechnen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens und des Erziehungsrates

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Boesch, Thalwil, wird wie folgt beantwortet:

1. Der Erziehungsrat hat 1989 eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrag, die gymnasialen Ausbildungsgänge inhaltlich und strukturell zu überprüfen. Damals standen die in den siebziger Jahren an den Mittelschulen eingeführten Oberstufenreformen sowie die Rahmenbedingungen für die einzelnen Maturitätstypen im Vordergrund. Seither ist im Bildungsbereich vieles in Bewegung geraten. Was die Maturitätsschulen betrifft, so sind auf eidgenössischer Ebene Vorbereitungen für eine Totalrevision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV) im Gang; ein Entwurf wird voraussichtlich in den nächsten Monaten veröffentlicht. Ferner führt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ein Vernehmlassungsverfahren zu Rahmenlehrplänen für die Maturitätsschulen durch, welche gesamtschweizerisch eine Grundlage für die Reform und die Weiterentwicklung des Gymnasiums bilden sollen. Im Kanton Zürich hat die bereits erwähnte Kommission zur Überprüfung der gymnasialen Ausbildungsgänge (KÜGA) Vorstellungen für eine Gymnasialreform entwickelt, welche gegenwärtig in der Lehrerschaft zur Diskussion gestellt werden. Es handelt sich dabei noch nicht um konkrete Lösungen, da grössere Reformvorhaben mit den Bestrebungen auf Bundesebene koordiniert werden müssen. Die zur Diskussion stehenden Änderungen (u.a. Einführung einer typenlosen Maturität mit Wahlmöglichkeiten und Reduktion der Maturitätsfächer) können nur über eine Neukonzeption des Gymnasiums verwirklicht werden. Dabei stellt sich erneut auch die Frage nach einer Verkürzung, nachdem die Gymnasialdauer bei einer ersten Überprüfung im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Spätsommerschulbeginn unverändert beibehalten worden ist. Eine Neukonzeption des Gymnasiums würde es erlauben, die gesamte Ausbildung von Anfang an auf eine kürzere Dauer auszurichten, sofern gewährleistet werden kann, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird und der Zugang zu den Hochschulen ohne Zulassungsprüfungen oder zusätzliche Auflagen erhalten bleibt. In diesem Rahmen hält die KÜGA eine Verkürzung der Gymnasialdauer für prüfenswert. Sie hat sich hingegen nie für eine Verkürzung der heutigen Ausbildungsgänge ohne umfassende inhaltliche und strukturelle Änderungen ausgesprochen.

2. In den Kantonen Basel-Stadt, Jura, Neuenburg und Waadt beträgt die Gesamtschulzeit bis zur Maturität zwölf Jahre. Im Kanton Bern wurde die Verkürzung auf insgesamt zwölf Jahre ebenfalls beschlossen. Diese Massnahme wurde jedoch nicht isoliert angeordnet; sie ist Teil einer Neuordnung der gesamten Ausbildung von der Volksschule bis zur Universität. Die Inkraftsetzung ist auf Beginn des Schuljahres 1996/97 vorgesehen; die ersten Maturanden mit verkürzter Ausbildung werden im Jahre 2000 oder 2002 abschliessen. Im Kanton St. Gallen besteht ebenfalls die Absicht, die Gymnasialdauer zu verkürzen. In mehreren andern Kantonen wird eine Verkürzung gegenwärtig geprüft, so in den Kantonen Glarus, Luzern, Schaffhausen und Thurgau.

3. An den Kurzgymnasien werden im Januar 1994 54 Klassen die Maturität ablegen. Die Kosten für das Abschlusssemester 1993/94 werden sich auf ungefähr 6,8 Millionen Franken belaufen. Im Januar 1995 werden es 57 Klassen des Kurzgymnasiums sein, was zu Kosten von voraussichtlich rund 7,5 Millionen Franken für das Herbstsemester 1994/95 führen wird. Zu berücksichtigen ist aber, dass eine Verkürzung keine Kostenreduktion in diesem Umfang zur Folge hätte. Da vor allem Lehrbeauftragte nicht weiterbeschäftigt würden, würde sich die Einsparung bei den Lehrerbesoldungen um etwa 20-25 % verringern. Ausserdem fallen bei einem Maturitätsabschluss im September statt am Ende des Semesters beträchtliche zusätzliche Aufwendungen für die Abnahme der Maturitätsprüfungen an. Weil die Entschädigungsansätze für die letzten Jahrgänge mit September-Maturität noch nicht feststehen, kann der entsprechende Betrag nicht angegeben werden.

4. Bei den Aufwendungen für das letzte Semester vor der Maturität handelt es sich nicht um Mehrkosten gegenüber der bisherigen Ausbildung; verglichen wird zwischen Kosten der heutigen sowie einer verkürzten Gymnasialdauer.

Ab 1996 werden rund 100 Klassen die Maturität im Januar ablegen. Unter der Voraussetzung, dass die Verhältnisse sich nicht wesentlich ändern, ist für das

Abschlusssemester mit Kosten von ca. 13,8 Millionen Franken zu rechnen. Dabei ist wiederum zu beachten, dass eine Verkürzung nicht mit Einsparungen in diesem Ausmass verbunden wäre.

5. Pro Klasse ist mit Unterrichtsstunden im Umfang von 1,5 Lehrerpensen im Semester zu rechnen, welche an Lehrbeauftragte oder Hauptlehrer vergeben werden können. Wie viele Lehrstellen für Hauptlehrer geschaffen werden müssen, lässt sich daraus nicht ermitteln, da für die Besetzung einer Lehrstelle verschiedene Faktoren massgebend sind; insbesondere muss ein genügender Stundenanteil für Lehrbeauftragte ausgewiesen sein.

6. Für die Zeit zwischen dem Maturitätsabschluss im Januar und einem allfälligen Studienbeginn im Oktober bieten sich, abgesehen von einer Erwerbstätigkeit, verschiedene sinnvolle Zwischenlösungen an. Eine Mehrheit der Studierenden schaltete schon bisher freiwillig nach der Maturität eine Pause ein. Diese kann z.B. dazu dienen, erste Erfahrungen im Hinblick auf ein geplantes Studium zu sammeln oder in verschiedene Gebiete Einblick zu nehmen und Berufsabsichten besser zu klären. Neben Praktika oder Fremdsprachenaufenthalten kann in dieser Zeit auch Militärdienst absolviert werden; der Januar-Maturitätstermin gestattet den unverzüglichen Beginn mit der Frühlings-Rekrutenschule. Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass verschiedene Studienrichtungen an den Universitäten nicht nur im Herbst, sondern ebenso im Frühling begonnen werden können. Es besteht daher keine Veranlassung, Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit von Maturanden zu treffen.

7. Nach dem Gesetz über Schulversuche vom 7. September 1975 können im Mittelschulbereich unter Abweichung von der ordentlichen Schulgesetzgebung Schulversuche durchgeführt werden. Diese sind jedoch nicht als Massnahme zur Lösung finanzpolitischer Probleme oder zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit vorgesehen, sondern sollen der Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für den Weiterausbau des Schulwesens dienen (§ 1). Es wäre nicht im Sinne dieser Regelung, wenn die Möglichkeit, von gesetzlichen Bestimmungen vorübergehend abzuweichen, zur Erreichung anderer als schulischer Ziele eingesetzt würde. Ausserdem käme eine Vorverlegung des Maturitätstermins auf diesem Weg einer Missachtung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 23. September 1990 gleich. Damals wurde der Beibehaltung der bisherigen Dauer von 61/2 Jahren am Langgymnasium und 41/2 Jahren am Kurzgymnasium zugestimmt und diese neu in § 174a des Unterrichtsgesetzes aufgenommen. Mit der Verschiebung des Maturitätstermins auf den September würde nun die in der Volksabstimmung abgelehnte Verkürzung dennoch eingeführt, obwohl sich die Situation am Gymnasium in der Zwischenzeit nicht verändert hat.

8. Die Frage der Verkürzung der Ausbildungsdauer wird in die laufende Überprüfung des Gymnasiums einbezogen. Wenn sich ergibt, dass im Rahmen neu konzipierter Ausbildungsgänge eine Verkürzung verantwortet werden kann, wird der Regierungsrat dem Kantonsrat eine entsprechende Änderung des Unterrichtsgesetzes beantragen. Eine Vorlage zur unverzüglichen Verkürzung der jetzigen Ausbildungsgänge ist hingegen nicht vorgesehen. Angaben zum Terminplan sind gegenwärtig nicht möglich, da das Vorgehen nicht allein von der Situation im Kanton Zürich, sondern auch von den Entwicklungen auf eidgenössischer Ebene abhängt. Mit einer Entscheidung über die Revision der MAV kann erst im Laufe des Jahres 1993 gerechnet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 27. Mai 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
i.V.

**Hirschi**